
SATZUNG

DEUTSCHE MEDIZINAL-CANNABIS GESELLSCHAFT E.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Deutsche Medizinal-Cannabis Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäfts-jahr und endet am 31.12.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen und praktischen ärztlichen Arbeit zur Erforschung der Wirkungsweise sowie der Anwendungsfelder von cannabishaltigen Inhalts- und Wirkstoffen (z.B. Cannabinoide oder Cannabidiol) zur Prävention, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten, krankheitsähnlichen Beeinträchtigungen oder Zuständen sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheits-wesens und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 7 AO). Zur Erreichung dieses Zweckes entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten:
 - a) Vereinigung aller auf dem Gebiet der cannabisbasierten Therapie und Anwen-dung tätigen Forscher und Ärzte, Juristen und Ethiker z.B. durch Tätigkeiten auf Kongressen, eine offene Internetplattform und Veröffentlichungen in wissen-schaftlichen Zeitschriften;
 - b) Förderung der Forschung über und um Cannabis und seiner Wirkstoffe- und – weisen. Dazu dienen folgende Maßnahmen:
 - i. Ernennung eines Wissenschaftsbeauftragten aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - ii. Mindestens vierteljährliche Informationen und Bewertungen neuer wis-senschaftlicher Erkenntnisse (z. B. mittels Peer-review Publikationen, Kon-gressbeiträgen mit den Qualitätsstandards evidenzbasierter Medizin)
 - iii. Kooperation mit international anerkannten Fachzeitschriften auf dem Gebiet der Cannabis-Forschung
 - iv. Zeitnahe Publikation von Kasuistiken sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Bewertung
 - v. Verwendung und Einsatz von Fördergeldern oder eventuellen Über-schüssen des Vereins als Art der Zweckverwirklichung im Rahmen des §

58 Nr. 1 AO in die Förderung von wissenschaftlichen Projekten zur Wirkung von Cannabisarzneimitteln (CAM), insbesondere zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer aussagekräftigen Studiensituation.

- c) Identifikation und Anbahnung von Forschungskooperationen im In- und Aland, beispielsweise durch Kontaktpflege und Vermittlung zu nationalen und internationalen Fachgesellschaften im CAM-Bereich;
- d) Förderung des wissenschaftlichen, klinischen und praktischen Nachwuchses durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere durch Ermöglichung ermäßigter Teilnahmegebühren;
- e) Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Fortbildungen, insbesondere der jährlichen Kongressreihe „Medicinal Cannabis Congress“;
- f) Entwicklung von Leitlinien in Diagnostik und Therapie;
- g) Wissenstransfer mit Verbänden und Interessenvertretungen aus den Bereichen Industrienutzung und –anwendung;
- h) Pflege internationaler Beziehungen zu Gesellschaften/Vereinen, deren Inhalt die Befassung mit der medizinischen Anwendung von Cannabisprodukten bzw. deren Forschung ist;
- i) Kontaktpflege zu Verbänden der Betroffenen, der Suchtbehandlung und -prävention;
- j) Förderung sozialmedizinischer Aktivitäten, insbesondere durch Identifikation, Unterstützung und Vernetzung von Programmen zur datenbasierten Analyse und Auswertung der Begleitumstände der Cannabis-basierten Therapie;
- k) Öffentlichkeitsarbeit zu Therapiemöglichkeiten und -optionen, insbesondere auf Drittveranstaltungen und in den Sozialen Medien;
- l) Aufklärung und Einflussnahme auf rechtliche und ethische Bewertungen sowie sozialpolitische Entscheidungen bezüglich der Herstellung, Anwendung und Verbreitung von Cannabisprodukten und -derivaten.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Schmerzmedizin.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder (§ 4.1), assoziierte Mitglieder (§ 4.2), Ehrenmitglieder (§ 4.3) sowie fördernde und korporative Mitglieder (§ 4.4). Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (§ 3.6);
 - b) durch Ausschluss (§ 3.7);
 - c) bei natürlichen Personen durch den Tod oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 3.6 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig.
- 3.7 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliederbeitrages.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer auf dem Gebiet des Cannabis und seiner Wirkstoffe und Wirkweisen durch wissenschaftliche Tätigkeit hervorgetreten ist, sowie jeder approbierte Arzt, Diplom-Psychologe oder Apotheker, der sich in besonderer Weise der Behandlung von in ihrer Gesundheit beeinträchtigen Personen mit Cannabis

Erzeugnissen oder Derivaten widmet, oder Absolventen eines Hochschulstudiums mit Schwerpunkt Medizin, Pharmazie, Chemie oder Biologie.

- 4.2 Angehörige medizinischer Assistenzberufe mit einer vom Verein anerkannten beruflichen Ausbildung, Juristen, Ethiker sowie Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen mit Interesse für Cannabis und seine Wirkstoffe und Wirkweisen können assoziierte Mitglieder werden. In Ausbildung befindliche Personen zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 4.3 Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.4 Natürliche und juristische Personen, die die Ziele der Deutschen Medizinal-Cannabis Gesellschaft e. V. in der Vergangenheit tatkräftig unterstützten, können vom Vorstand zu fördernden oder korporativen Mitgliedern des Vereins ernannt werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Zweck des Vereins. Korporative Mitglieder sind Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich Cannabis und seiner Wirkstoffe sowie Wirkweisen im gesetzlichen Rahmen forschend, erzeugend und/oder vertreibend tätig sind.
- 4.5 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bezahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht, so gilt dies als formgerechte Erklärung des Austritts zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen, wenn ein entsprechender Antrag des Mitglieds vorliegt, den Mitgliedsbeiträge erlassen oder reduzieren. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 6)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6

Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und bis zu zehn (10) Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem 2. Vizepräsidenten, dem Schriftführer sowie gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a-d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann daneben Beisitzer berufen. Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und sind nicht vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder, die in der Funktion als Beisitzer den Vorstand unterstützen, bleiben vertretungsberechtigt.

- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 6.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres über die Arbeit des Vorstandes, insbesondere über die Aufgabenverteilung, kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, die er sich selbst gibt.
- 6.4 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.6 Beschlüsse des Vorstands können grundsätzlich auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, in Textform oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6.7 Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine leitende Vorstandsfunktion in einem weiteren nationalen oder internationalen Verband mit Cannabis Bezug, so muss der Vorstand dies einstimmig genehmigen. Dieser Beschluss muss den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 6.8 Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigungspauschale für die Vorstandsmitglieder beschließen, die 720,00 EUR pro Geschäftsjahr nicht übersteigt.

§ 7

Beauftragte und Ausschüsse

- 7.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, der die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt, die Geschäftsstelle leitet und die Beschlüsse der Organe ausführt. Es ist sicherzustellen, dass er im Tätigkeitsbereich des Vereins ausschließlich für diese tätig ist. Der Geschäftsführer kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- 7.2 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Sie arbeiten in ihrem Bereich für den Vorstand, unterstützen ihn in seiner Aufgabenerfüllung und sind ihm gegenüber verantwortlich.
- 7.3 In den Ausschüssen erarbeitete Informationen und Verlautbarungen, die für die Veröffentlichung bestimmt sind, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie werden vom Vorsitzenden im Namen des Vereins und unter Nennung der Mitglieder des federführenden Ausschusses veröffentlicht.

§ 8 **Arbeitsgemeinschaften**

Der Vorstand kann für besondere Schwerpunkte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Arbeitsgemeinschaften zulassen, die allen Mitgliedern offenstehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 **Verhaltenskodex**

- 9.1 Zur Sicherstellung von Transparenz im Umgang zwischen dem Verein und ihren Mitgliedern einerseits sowie Unternehmen, insbesondere der pharmazeutischen Industrie andererseits und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, erlässt der Vorstand einen entsprechenden Verhaltenskodex sowie eine Verfahrensordnung, die für alle Mitglieder bindend und verpflichtend.
- 9.2 Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder die Verfahrensordnung kann der Vorstand Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften sowie Beauftragte jederzeit abberufen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Die Abberufung muss erfolgen, wenn die vom Verein geforderten Selbstauskünfte zu möglichen Interessenkonflikten verweigert oder bewusst wahrheitswidrig abgegeben werden. Dem Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Abberufung ist wirksam, bis eine etwaige Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel während dem jährlichen Kongress des Vereins statt. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder 25/100 der Mitglieder in virtueller oder hybrider Form erfolgen.
- 10.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vom Vorsitzenden in Textform (z. B. Brief, E-Mail, SMS, WhatsApp etc.) oder durch Veröffentlichung im Mitglieds-Newsletter einzuladen. Die Einladung kann zusätzlich auch über die Social-Media-Kanäle (z. B. Facebook, Twitter, Instagram etc.) des Vereins erfolgen, sofern sie als Follower des Vereins auf den entsprechenden Plattformen registriert sind.
- 10.3 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt.
- 10.4 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens drei (3) Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein.
- 10.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25/100 der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Abwahl des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
- c) die Wahl der Kassenprüfer;
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung;
- e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
- f) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung und Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Er ist berechtigt, diese Aufgabe zu delegieren.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich anders beschließt; in Personalangelegenheiten kann auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung erfolgen.
- 12.3 Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.
- 12.4 Schriftliche oder textliche Beschlussfassung ist in den Fällen möglich, in denen
 - a) die Mitglieder sich auf einer ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit für eine spätere schriftliche Beschlussfassung zu bestimmten Fragen aussprechen oder
 - b) eine Entscheidung, die in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fällt, keinen Aufschub duldet oder
 - c) das Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeutet.
- 12.5 Die schriftliche oder textliche Beschlussfassung wird ausschließlich mittels vom Vorstand versandter Stimmzettel oder mittels einer entsprechenden technischen Lösung (beispielsweise mittels eines Voting Tools) durchgeführt. Die Stimmzettel oder die textliche Übermittlung müssen in der Geschäftsstelle des Vereins bis zu einem vom Vorstand bestimmten Datum („Fristende“) eingegangen sein. Zwischen dem Versand der Stimmzettel oder der Mitteilung der Einwahl Daten bei einer technischen Abstimmung und dem Fristende müssen mindestens sechs (6) Wochen liegen. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es in der nächsten Ausgabe des Mitglieds-Newsletters bekannt.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Geschäftsjahren einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 14

Satzungsänderungen

- 14.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die beabsichtigte Änderung unter Angabe des betreffenden Abschnitts (Paragraphen) anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 14.2 Auch Satzungsänderungen können im Wege der schriftlichen oder textlichen Beschlussfassung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn sich zwei Drittel der eingehenden Stimmen für die Änderung aussprechen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Berlin, 24/05/2024